

sidenten ernannt und entlassen. Die Festsetzung der Angestelltenverträge der Leiter der Hauptgeschäftsstelle sowie eines Angestellten, dessen Gehalt mindestens der Besoldungsgruppe 2d der Reichsbesoldungsordnung entspricht, erfolgt durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Schatzmeister. Die fristlose Entlassung eines Leiters der Hauptgeschäftsstelle bedarf des Einvernehmens des Kleinen Rates.

§ 7 Der Kleine Rat.

- I. Der Kleine Rat berät den Präsidenten in allen wichtigen Fragen.
- II. Der Kleine Rat besteht aus dem Präsidenten als Leiter, den Stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister, je zwei Vertretern, die der Senat, der Grosse Rat und der Arbeitsausschuss des Wirtschaftsrates jeweils auf die Dauer von 3 Jahren entsenden, und bis zu 10 Mitgliedern, die der Präsident nach Anhörung des Kleinen Rates auf die Dauer von 3 Jahren beruft, sowie aus dem Direktor der Deutschen Akademie, falls dieser zum Geschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt ist.
- III. Die Mitglieder des Kleinen Rates nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Über etwaige Vertretungen entscheiden der Präsident.
- IV. Der Kleine Rat wird vom Präsidenten einberufen.
- V. Der Präsident hat das Recht, zu einzelnen Sitzungen den Deutschen Akademischen Austauschdienst, den Volksbund für das Deutschtum im Ausland, die Deutsche Stiftung und das Deutsche Ausland-Institut einzuladen, sich an den Verhandlungen des Kleinen Rates durch einen Vertreter zu beteiligen, wenn Gegenstände auf der Tagesordnung stehen, die die beiderseitigen Interessengebiete berühren.

§ 8 Der Senat.

- I. Der Senat gibt Anregungen für die Arbeiten der Akademie; seine Mitglieder können einzeln Anträge an den Präsidenten stellen und im Kleinen Rat vertreten. Der Senat ist über wichtige Angelegenheiten der Akademie durch den Präsidenten zu unterrichten.
- II. Der Senat entscheidet, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit, Abstimmung auf schriftlichem Wege ist zulässig. Schriftliche Stimmenübertragung auf einen anderen Senator ist möglich.
- III. Der Senat setzt sich aus höchstens 100 Senatoren zusammen, die anerkannte Vertreter des deutschen Kulturlebens aus allen Ständen und Berufen sein sollen.
- IV. Die Berufung in den Senat erfolgt durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat. Der Kleine Rat wirkt bei der Vorbereitung der Berufungen mit, die in der Regel einmal im Jahre bei der Hauptversammlung stattfinden. Die Ergänzung des Senats durch ausserordentliche Senatoren und Inhaber des Grossen Ehrenzeichens erfolgt nach §§ 18 und 19 der Satzung.
- V. Die Berufung in den Senat gilt für Lebenszeit, Die Eigenschaft als Senator kann durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat aberkannt werden. Schriftliches Verfahren ist in diesem Falle ausgeschlossen. Auf Veranlassung des Präsidenten kann auch der Kleine Rat die Abberufung aussprechen; doch muss der Beschluss einstimmig erfolgen. Er wird endgültig, wenn nicht der Abberufene innerhalb 2 Monaten nach Zustellung des Abberufungsbeschlusses Nachprüfung durch den Senat verlangt. Ein derartiger Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 ordentli-